

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Grundsätze eines neu zu gründenden integrierten Energiedienstleisters als Tochtergesellschaft der BSR

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 5 BerlBG (neue Fassung) wird ein neues Unternehmen als eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft der BSR, Anstalt des öffentlichen Rechts, gegründet. Die zu erarbeitende und zu veröffentlichte Satzung für dieses neu zu gründende Unternehmen soll folgende Grundsätze berücksichtigen:

A. Umweltschutz

1. Aufgabe des Unternehmens ist es, ausschließlich erneuerbare Energie zu produzieren und diese selbstproduzierte Energie am Berliner Markt zu vertreiben. Die Produktion und der Vertrieb von Energie aus Atom- und Kohlekraftwerken sind ausgeschlossen.
2. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich selbstproduzierten Strom aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
3. Das Unternehmen trägt dazu bei, dass langfristig die Energieversorgung Berlins zu 100 Prozent auf der Grundlage dezentral erzeugter erneuerbarer Energien erfolgen kann.

4. Ziele des Unternehmens sind ebenfalls die Förderung von Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Senkung des Energieverbrauchs.

B. Unternehmensgrundsätze

1. Als integrierter Energiedienstleister entwickelt das Unternehmen die vorhandenen landeseigenen Aktivitäten weiter. Als Weiterentwicklung können durch Integration oder Kooperation mit bereits bestehenden Erzeugern von Strom, die sich im Landesbesitz befinden, die dezentralen Erzeugungskapazitäten gesteigert werden.
2. Die Unternehmensaufgaben sind unter Berücksichtigung sozial-, umwelt- und strukturpolitischer Grundsätze zu erfüllen. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt mit dem Ziel einer kostengünstigen, kunden- und umweltfreundlichen Leistungserbringung.
3. Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Das Unternehmen soll einen angemessenen Gewinn erzielen (Regelung analog § 3 Betriebegesetz). Insofern kann das Unternehmen auch über Tarifdämpfung und -gestaltung seine soziale Verantwortung im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen.

C. Transparenz

1. Ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes wird gesetzlich eingeräumt.
2. Die im Berliner Betriebegesetz formulierten Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat werden im Unternehmen nachvollzogen.
3. Im Berliner Betriebegesetz werden ein obligatorischer Beirat sowie eine obligatorische Ombudsstelle geregelt. Der Beirat fungiert als Schnittstelle zwischen Unternehmen und Bevölkerung und trägt somit zur Transparenz und öffentlichem Diskurs bei.
4. Beispielgebende Transparenz (Vertraulichkeit von Unterlagen nur hinsichtlich unabweisbarer Betriebsgeheimnisse) wird hergestellt; die Regelungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes gelten analog.

Begründung:

Der Energiemarkt entwickelt sich in hoher Dynamik. Auch in Berlin bedarf es Anstrengungen, um die eingeleitete Energiewende zum Erfolg zu führen. Die Energiewende und Zuwendung zu erneuerbaren Energien soll in Berlin auch durch die Bündelung und Weiterentwicklung bestehender landeseigener Aktivitäten in einem neu zu gründenden Unternehmen realisiert werden.

Das neue Unternehmen soll als integrierter Energiedienstleister neben einer wirtschaftlichen Betriebsführung zugleich sozial-, umwelt- und strukturpolitischer Grundsätze verfolgen. Dabei werden die Transparenz und die Beteiligung der Bevölkerung bespielgebend sein.

Berlin, 5. Dezember 2012

Saleh Schneider Buchholz
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Melzer Dr. Garmer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU